



## 1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Kemper-Bestellungen. Inhalt und Umfang der Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen ergeben sich ausschließlich aus den schriftlichen bzw. per Datenabrufverfahren erteilten Bestellungen.

Widersprechende Auftragsbestätigungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Bestellungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu bestätigen. Nicht rechtzeitig bestätigte Bestellungen können jederzeit widerrufen werden.

Bei jeder Lieferung, mindestens einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahres, muss der Verkäufer Kemper eine Lieferantenerklärung über den Warenursprung gemäß EG-Verordnung 1207/2001 abgeben.

## 2. Preise

Alle Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, „geliefert verzollt“ in der angegebenen Kemper-Niederlassung („DDP“ gemäß Incoterms 2000). Preiserhöhungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch Kemper wirksam.

Der Verkäufer hat alle von ihm verwendeten Verpackungen zurückzunehmen. Er hat die Kosten für Verpackungsmaterial und dessen Rücknahme zu tragen.

## 3. Unterlagen des Verkäufers

Der Verkäufer stellt bei Lieferung kostenlos Anleitungen und Zeichnungen zur Verfügung, die genügend Einzelangaben enthalten, um Aufstellung, Fundamentierung, Inbetriebnahme und Benutzung der gelieferten Ware sowie deren Instandhaltung zu ermöglichen. Diese Anleitungen und Zeichnungen werden Eigentum von John Deere / Kemper.

## 4. Lieferbedingungen

Der Verkäufer ist zur Einhaltung der auf den Bestellungen bzw. Lieferplänen angegebenen Lieferzeiten und Lieferterminen verpflichtet. Wenn er annehmen muss, dass ihm die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, hat er dies Kemper unter Angabe der Gründe unverzüglich mündlich und in der Folge auf jeden Fall schriftlich mitzuteilen und die Entscheidung von Kemper über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Kemper ist in diesem Fall berechtigt, ohne Schadensersatzleistung vom Vertrag zurückzutreten. Unterlässt der Verkäufer die rechtzeitige Anzeige, kann er sich auf ein Leistungshindernis nicht berufen, auch wenn er es nicht zu vertreten hat.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## 5. Versandpapiere

Jeder Sendung muss leicht auffindbar der Lieferschein (2-fach) und die Versandanzeige beiliegen. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Bei Anlieferung sind die Öffnungszeiten der Kemper Warenannahme zu beachten.

## 6. Sachmängelhaftung

Der Verkäufer übernimmt Gewähr für die Mangelfreiheit der gelieferten Ware. Seine Warenausgangskontrolle ist so zu gestalten, dass Kemper die Ware lediglich auf offene Mängel zu untersuchen und diese zu rügen hat. Die Annahme durch Kemper erfolgt stets unter Vorbehalt aller Sachmängelhaftungsansprüche.

Wenn Kemper vor oder bei dem Einbau einen Mangel an der Ware entdeckt, kann er Nacherfüllung verlangen. Bei Gefährdung der Produktion ist Kemper zur Ersatzvornahme auf Kosten und Risiko des Verkäufers berechtigt.

Die Sachmängelhaftung des Verkäufers für die Waren beginnt jeweils mit der Ablieferung der Produkte, in die die Waren eingebaut wurden, beim Endkunden, und endet spätestens 36 Monate nach Lieferung an Kemper.

Im Übrigen regeln sich Inhalt, Umfang und Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

Tritt nach Einbau der Waren und Auslieferung des Kemper Endproduktes an den Endkunden ein Mangel auf, so wird Kemper durch seinen Vertragshändler die Sachmängelarbeiten auf Kosten und Risiko des Verkäufers ausführen. Der Verkäufer vergütet Kemper dafür die Teilkosten zum Erstausrüsterpreis plus 10 % und die Arbeitszeit für den Ein- und Ausbau zum Kemper-Gewährleistungsstundensatz sowie sonstige notwendige Aufwendungen.

Tritt ein Mangel an den vom Verkäufer gelieferten Waren mehrfach auf, sodass dies ein ernsthaftes und weitreichendes Problem mit negativen Folgen für die Vermarktung des Kemper-Endproduktes darstellt, oder besteht ein Sicherheitsrisiko, so kann ein flächendeckender Austausch der Waren unabhängig von konkreten Gewährleistungsfällen eine angemessene Maßnahme sein. In diesen Fällen ist Kemper berechtigt, alle Kosten und Auslagen, die als eine direkte Folge dieser Abhilfemaßnahmen zu sehen sind, dem Verkäufer entsprechend seinem Verursachungsanteil in Rechnung zu stellen.

## 7. Qualitätssicherung

Der Verkäufer anerkennt die John Deere Richtlinie zur Qualitätssicherung zugelieferter Produkte JDSG223 und verpflichtet sich zur Durchführung der aufgeführten Maßnahmen. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren frei von verbotenen Substanzen <http://jdsupply.deere.com/bannedchemicals/> (z.B. Asbest) sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

## 8. Produkthaftung, Schutzrechtsverletzung

Der Verkäufer verpflichtet sich, Kemper von Produkthaftungsansprüchen und möglichen durch Verletzung von Schutzrechten Dritter herrührenden Ansprüchen freizustellen und Kemper den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nur, soweit der Verkäufer für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

## 9. Kemper-Material, Werkzeuge, Zeichnungen

Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle und andere Fertigungsunterlagen (nachstehend „Materialien und Unterlagen“), die Kemper dem Verkäufer zugänglich macht, beistellt oder liefert, bleiben Eigentum von Kemper und sind sofort nach der Annahme durch den Verkäufer ausdrücklich als Eigentum von Kemper zu kennzeichnen und gesondert von gleichen oder ähnlichen Materialien und Unterlagen zu lagern. Der Verkäufer hat die ihm überlassenen Materialien und Unterlagen angemessen zu versichern. Wegen Beschädigung, Diebstahl und Untergang der Materialien und Unterlagen haftet der Verkäufer in voller Höhe. Die überlassenen Materialien und Unterlagen dürfen vom Verkäufer nur zur vorgesehenen Fertigung für Kemper verwendet werden. Verfügungen hierüber sind ohne schriftliche Zustimmung von Kemper unwirksam. Dritten dürfen diese Materialien und Unterlagen weder zugänglich gemacht werden, noch dürfen diese sie benutzen. Soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind alle Materialien und Unterlagen spätestens mit der letzten Lieferung in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.

Kemper und der Verkäufer sind sich darüber einig, dass das (gegebenenfalls anteilmäßige) Eigentum an den durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sachen auf Kemper übergeht. Der Verkäufer nimmt die neuen Sachen für Kemper in Verwahrung und lagert sie bis zur Lieferung an Kemper gesondert. Werkzeuge, Vorrichtungen usw., die auf Kosten von Kemper vom Verkäufer angefertigt wurden, gehen in das Eigentum von Kemper über und sind auf Verlangen an Kemper zu übergeben. Dies gilt auch für Werkzeuge, deren Kosten über den Preis der Ware amortisiert wurden.

Die auf Kosten von Kemper angefertigten Werkzeuge, Vorrichtungen und dergleichen sind gut gebrauchsfähig zu halten und dürfen nur zur Herstellung der für Kemper bestimmten Waren verwendet sowie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

An den zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbes. Konzept- und Werkstattzeichnungen, Mustern und Modellen, stehen Kemper ausschließliche Urheberrechte zu. Spätestens vierzehn Werktagen nach Erfüllung eines Auftrages bzw. einer Auftragsserie wird der Verkäufer sämtliche Unterlagen inklusive etwaiger vom Verkäufer erstellter Sicherungskopien - egal welcher Form - an Kemper zurückgeben oder auf Anforderung zerstören. Ein weiterer Gebrauch von Materialien und Unterlagen sowie die Weitergabe des durch deren Gebrauch gewonnenen Know-hows an Dritte sind untersagt.

## 10. Code of Conduct

Der Verkäufer erfüllt den John Deere Supplier Code of Conduct, der im Internet unter <http://www.deere.com/suppliercode/> zu finden ist.

## 11. Weitere Bestimmungen

Die Abtretung von Ansprüchen gegen Kemper ist ohne schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Weitergabe von Bestellungen und Aufträgen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen unberührt.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist die bestellende Kemper-Niederlassung, sofern nichts anderes angegeben ist.

## 12. Gerichtsstand, Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen EGBGB sowie des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.).